

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Der Gesetzesentwurf über internationale Rechtshilfe

Der Ministerrat hat am vergangenen 24. April einen Gesetzesentwurf über die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen genehmigt und an das Parlament weitergeleitet. Dieses Gesetz ist in unserem Rechtssystem eine Neuigkeit, da sich die Regelung der Materie bisher in verschiedenen Normen verstreut fand. Es enthält ferner die von der Rechtsprechung mehrheitlich vertretenen Kriterien. Das neue Gesetz wird, wenn es in Kraft getreten ist, insbesondere für die justizielle Zusammenarbeit mit Ländern, die nicht zur EU gehören (die EU hat diesbezüglich bereits ein umfangreiches Regelwerk), oder mit denen es kein bilaterales oder multilaterales Rechtshilfeabkommen gibt, wichtig sein. Allgemein läßt sich festhalten, daß der Gesetzesentwurf in Bezug auf die geregelten Materien (Ladung und Zustellung von ausländischen Dokumenten, Erhalt von Beweismitteln im Ausland, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen, u.s.w.) Prinzipien und Kriterien einführt, die moderner sind als die bisher geltenden und im Einklang mit der europäischen Regelung stehen. Andererseits werden auch die Erfordernisse für den Nachweis in Spanien von ausländischem Recht geregelt, sowie die Möglichkeit spanisches Recht anzuwenden, wenn das ausländische Recht nicht nachgewiesen wurde, was eine Neuigkeit darstellt. Desweiteren werden die internationale Rechtshängigkeit geregelt, die im Zusammenhang stehenden Verfahren und das Exequaturverfahren (welches für Urteile aus der EU nicht mehr angewendet wird). Hervorzuheben ist ferner der Inhalt von Artikel 60, der die Möglichkeit vorsieht ausländische, außergerichtliche öffentliche Urkunden (z.B. eine notarielle Urkunde) in spanische öffentliche Register einzutragen, sofern die Bedingungen der einschlägigen gesetzlichen Regelung erfüllt werden und "sofern die ausländische Urkundsperson, die an der Erstellung des Dokuments beteiligt war, Funktionen ausübt, die gleichwertig sind mit denen, die die spanische Urkundsperson in der entsprechenden Materie ausübt". Es ist nicht schwer vorherzusagen, daß die Auslegung dieser Bestimmung große Probleme bereiten wird, die letztendlich von den Gerichten zu entscheiden sein werden.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**

Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados